

Telefon: 233 - 28846
Telefax: 233 – 989 28846

Direktorium
D-I-ZV

Corona-Virus SARS-CoV-2:

- Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften;
- Zuschussempfänger;
- Honorarkräfte

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18479

2 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 29.04.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Stadtrat hat in der Sitzung der Vollversammlung vom 18.03.2020 u. a. beschlossen, welche Sofortmaßnahmen zur Unterstützung Münchner Unternehmen und Gewerbetreibenden, von städtischen Zuschussnehmer*innen und städtischen Beteiligungsgesellschaften getroffen werden sollen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18248).

Dabei wurde grundsätzlich festgelegt, dass konkrete Fördermaßnahmen der Landeshauptstadt subsidiär zu einer staatlichen Förderung, einer Förderung auf Bundesebene oder einer Förderung durch die EU sind. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, wie diese Rettungspakete und Fördermöglichkeiten konkret ausgestaltet werden.

Aus haushaltstechnischen Gründen sind die in der genannten Beschlussvorlage vom 18.03.2020 bezifferten Mehrbedarfe der Referate zur Aufrechterhaltung städtischer Betriebe zunächst als Umschichtungen im jeweiligen Teilhaushalt beschlossen worden (haushaltslose Zeit).

Die Referate wurden beauftragt, die Beträge dann zum Nachtragshaushalt anzumelden. Sollte der Nachtragshaushalt aufgrund der aktuellen Einnahmesituation der LHM nicht, wie seinerzeit geplant beschlossen werden, zeichnet sich zum Beispiel für den

Haushalt des Kulturreferats bereits aus diesem Grund eine Deckungslücke von 8,5 Mio. Euro ab. Darüber hinaus wurden die Referate von der Stadtspitze angewiesen, bis zur Darstellung der Finanzsituation durch die Stadtkämmerei in einer Beschlussvorlage im Mai keine weiteren mittelausweitenden Beschlussvorlagen mehr einzureichen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Aufrechterhaltung der Einrichtungsschließungen durch Einnahmeausfälle etc. auch weiterhin Kosten verursachen, die bisher weder beziffert sind, noch Niederschlag in der haushalterischen Umsetzung haben.

Mit der heutigen Beschlussvorlage sollen weitere Maßnahmen dargestellt und der Vollzug einzelner Regelungen des Beschlusses vom 18.03.2020 konkretisiert und im Detail geschildert werden.

Mit Beschluss vom 18.03.2020 wurde die Weiterzahlung der Zuschüsse beschlossen. Die im Vortrag des Referenten (Punkt 6) genannte Ermächtigung an die Zuschussnehmer*innen „Gehälter, Honorare, Mieten etc. gleichwohl auszureichen“ kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Zahlungen in jedem Fall in voller Höhe ausgereicht werden. Zuwendungen an Zuschussnehmer*innen sollen weiterhin ausgereicht werden, um die Liquidität aufrecht zu erhalten, auch wenn das Veranstaltungsprogramm zum Teil eine Beschränkung oder Einstellung erfährt. Die Zuschussnehmer*innen sind gleichwohl verpflichtet, andere Hilfen in Anspruch zu nehmen und die Zahlungen entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften und der weiteren Ausführungen in dieser Vorlage angemessen zu reduzieren.

1. Kurzarbeit bei städtischen Gesellschaften

Das gesetzliche Kurzarbeitergeld beträgt 60% bzw. 67% (wenn der/die Arbeitnehmer*in Kinder hat) der Nettolohndifferenz. Der Koalitionsausschuss hat am 22.04.2020 beschlossen, dass sich diese Beträge ab 01.05.2020 ab dem vierten Monat der Kurzarbeit auf 70% bzw. 77% erhöhen sollen, ab dem sechsten Monat auf 80% bzw. 87% erhöht. Der Beschluss ist noch entsprechend gesetzgeberisch umzusetzen.

Der Bund kommt damit einer Bitte von Oberbürgermeister Dieter Reiter nach, der sich bereits Ende März diesbezüglich an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gewandt hat.

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben mit den Gewerkschaften ver.di, dbb beamtenbund und tarifunion eine Einigung über einen Tarifvertrag zur Kurzarbeit erzielt. Damit werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Einführung und Umsetzung von Kurzarbeit für kommunale Arbeitgeber geregelt (vgl. Anlage 1).

ver.di führt als wesentliche Punkte des Tarifvertrags aus:

„Demnach sind in den betroffenen Betrieben unter anderem betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach ausgeschlossen. Um die Beschäftigten materiell abzusichern, wird das Kurzarbeitergeld auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Die Regelungen gelten sowohl für den Bereich des TVöD und damit verbundene Haustarifverträge als auch für den TV-V (Versorgung) und TV-N (Nahverkehr). Auch ist sichergestellt, dass der Tarifvertrag zur Kurzarbeit nicht für die kommunale Kernverwaltung und für den Sozial- und Erziehungsdienst angewendet wird. Weitere Details regeln unter anderem den Umgang mit Arbeitszeitkonten, Mehrarbeit oder bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit. Der Tarifvertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.“¹

Unter Einbeziehung aller betroffenen Referate wurde am 09.04.2020 folgendes konkretisiertes Vorgehen für die Landeshauptstadt München abgestimmt:

Die Gesellschaften prüfen in eigener Zuständigkeit und in Abstimmung mit dem Betreuungsreferat, ob Kurzarbeit erforderlich ist und Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, sowie etwaige weitere Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes oder Landes. Vorrangig zur Kurzarbeit ist grundsätzlich die Abstellung von Beschäftigten an die LHM über die Taskforce Peiman², soweit dort entsprechender Bedarf besteht. Gegebenenfalls können auch Beschäftigte, für die bereits Kurzarbeit beantragt wurde, für Tätigkeiten bei der LHM aktiviert werden. Die Abrechnung mit der Agentur für Arbeit erfolgt im Nachgang.

Wie ein möglicher finanzieller Ausgleich für abgestellte Beschäftigte stattfinden kann, hat das POR dargelegt (Anlage 2). Im konkreten Einzelfall sollen die Gesellschaft, das Betreuungsreferat und das POR eine sachgerechte und angemessene Vorgehensweise vereinbaren. Im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung sollen Personalaufwendungen 1:1 ersetzt werden, einen Gewinnaufschlag soll es nicht geben. Der TVöD-Covid19 wurde inzwischen final ausgehandelt und gilt rückwirkend ab 01.04.2020. Für die städtischen Gesellschaften wird Folgendes festgelegt:

Das Kurzarbeitergeld ist gem. den Regelungen für Beschäftigte im TVöD (inkl. Nahverkehr und Versorgung) ab dem 01.05.2020 aufzustocken (auf 95 % bis E 10 bzw. 90 % über E10). Für April soll, soweit notwendig, Kurzarbeitergeld rückwirkend ab dem 01.04.2020 beantragt werden. Da die Gehälter für April häufig bereits ausgezahlt sind, wird im April auch im Falle von ausgezahltem Kurzarbeitergeld auf 100 % des

¹ <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++eab5d8f2-73f2-11ea-8e26-525400b665de/>

² Die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) ist berechtigt, den Beschäftigten der LHM im Rahmen des Direktionsrechts andere Dienstaufgaben zuzuweisen und Änderungen bei Arbeitszeit und Arbeitsort anzuweisen, so weit dies im dienstlichen Interesse der Landeshauptstadt München erforderlich ist

Gehalts aufgestockt. Auf eine Rückforderung von Gehalt bei den betroffenen Beschäftigten wird somit verzichtet.

Der Oberbürgermeister hat am 16.04.2020 einen entsprechenden Brief an die Geschäftsführungen der Gesellschaften mit städtischer Mehrheitsbeteiligung geschickt, die von Betriebseinschränkungen und Umsatzeinbußen betroffen sind. Einzelne Gesellschaften setzen diese Vorgabe bereits um oder haben zum Zeitpunkt dieser Sitzung schon entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

2. Zuschussnehmer*innen

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 18.03.2020 werden Zuschüsse unbefristet weiter zu 100 % ausgereicht. Zuschussnehmer*innen sind jedoch verpflichtet, Hilfen von EU, Bund und Freistaat vorrangig zu nutzen. Eine Endabrechnung erfolgt über den Verwendungsnachweis, bei dem die Zuschussnehmer*innen entsprechende Nachweise vorlegen müssen.

Dies gilt nicht nur für Institutions-/Organisationsförderungen, sondern grundsätzlich auch für Projektförderungen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob durch Anpassung der Fördervereinbarung bzw. des Förderbescheids der Förderzweck erreicht werden kann.

Für die betroffenen Beschäftigten ist durch den/die Zuschussnehmer*in Kurzarbeitergeld zu beantragen, sowie etwaige weitere Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes oder Landes auszuschöpfen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Sofern der/die Zuschussnehmer*in die vereinbarten Leistungen in anderer Form überwiegend erbringt, gilt die Leistung als erbracht. Dies ist mit der fachlichen Steuerung schriftlich zu vereinbaren. In allen anderen Fällen und sofern keine schriftliche Vereinbarung erfolgt, ist - ggf. anteilig - Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Das Kurzarbeitergeld ist analog den Regelungen für Beschäftigte im TVöD (inkl. Nahverkehr und Versorgung) ab dem 01.05.2020 aufzustocken. Dies bedeutet in der Regel eine Aufstockung auf 95 % (bis E 10) bzw. 90 % (über E10). Da der Sozial- und Erziehungsdienst vom TvöD-Covid19 ausdrücklich ausgenommen wurde, soll die Aufstockung hier auch bei Zuschussnehmer*innen bis auf 100% erfolgen, um eine Gleichbehandlung in dieser Berufsgruppe sicher zu stellen.

Wie auch bei den Beschäftigten der städtischen Gesellschaften soll, wenn möglich und sachgerecht, Kurzarbeitergeld rückwirkend ab dem 01.04.2020 beantragt werden. Da die Gehälter für April häufig bereits ausgezahlt sind, wird im April auch im Falle von ausgezahltem Kurzarbeitergeld eine Aufstockung des Gehalts auf 100 % akzeptiert und im Verwendungsnachweis anerkannt. Auf eine Rückforderung von 5 bzw. 10 % des Gehalts bei den betroffenen Beschäftigten wird somit verzichtet.

Die Bezuschussung der Arbeitgeber-Personalkosten für die betroffenen Beschäftigten reduziert sich demnach um die Höhe des vom Bund bezahlten Kurzarbeitergeldes (oder ggf. anderer vergleichbarer Leistungen der EU, des Bundes oder des Freistaates) entsprechend. Dies gilt solange und soweit tatsächliche Förderhilfen in Anspruch genommen werden (also tatsächlich Kurzarbeitergeld beantragt wird).

Die Zuschussnehmer*innen legen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als Nachweise für die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes insbesondere die Antragsstellungen bei der Bundesagentur für Arbeit und Bescheide von weiteren Förderprogrammen vor.

Kommt der/die Zuschussnehmer*in auch unverschuldet dieser Pflicht nicht nach, kann eine Bezuschussung in diesem Fall abgelehnt werden.

Im Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG), das am 28.03.2020 in Kraft getreten ist, sind dessen Regularien anzuwenden. Diese sehen eine Bezuschussung der Sozialdienstleister von bis zu 75 % vor. Diese sollen im Gegenzug bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Leistungsträger unterstützen.

Bei Betriebskostenförderungen des Referats für Bildung und Sport nach BayKiBiG sowie der Münchner Förderformel und für Eltern-Kind-Initiativen sowie Mittagsbetreuungen kann Kurzarbeit förderschädliche Auswirkungen haben. Das Referat für Bildung und Sport erwartet daher nicht (auch nicht im Hinblick auf die Subsidiarität), dass die Träger*innen in Bezug auf die genannten Förderungen Kurzarbeit einführen. Es steht weiterhin jedem Träger/jeder Trägerin frei zu prüfen, ob die Beantragung von Kurzarbeitergeld unter Abwägung aller Vor- und Nachteile sinnvoll ist. Dabei ist insbesondere die potentielle Kürzung der Förderung zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, dass die Notbetreuung für die Kinder, für die eine Ausnahme vom Betretungsverbot in Kindertageseinrichtungen gilt, jederzeit gewährleistet sein muss.

Wenn Zuschussnehmer*innen für Beschäftigte aus dem Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeit beantragen, soll das Kurzarbeitergeld für diese Beschäftigtengruppen auf 100% der Nettolohndifferenz aufgestockt werden, um eine Gleichbehandlung zu städtischen Beschäftigten dieser Personengruppe sicherzustellen.

Von einer Verpflichtung zur Kurzarbeit und von einer Aufstockung sind darüber hinaus Zuschussnehmer*innen grundsätzlich ausgenommen, bei dem die Personalkosten nicht oder nicht vollständig durch den städtischen Zuschuss gedeckt werden. In diesem Fall könnte eine Verpflichtung dazu führen, dass der/die Zuschussnehmer*in finanziell schlechter gestellt wird, da die Aufstockung nur zum Teil oder gar nicht durch

den Zuschuss finanziert wird. Soweit eine Schlechterstellung nicht eintritt, bleibt die Verpflichtung bestehen.

Das RBS bittet in seiner Stellungnahme in diesem Zusammenhang um die Aufnahme des folgenden Absatzes in die Beschlussvorlage:

Auch von den Förderungsempfängern des RBS im Bereich der Sportförderung wird nicht erwartet, dass diese Kurzarbeitergeld beantragen.

Falls diese Förderungsempfänger sich aus eigenen Erwägungen zur Einführung von Kurzarbeit entscheiden und Kurzarbeitergeld beantragen, besteht für diese Förderungsempfänger keine Verpflichtung, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. Hier ist ohnehin nur in einem untergeordneten Umfang Personalkostenförderung enthalten.

Sollten darüber hinausgehende Regelungen in den Referaten erforderlich werden, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit erneut befasst.

3. Honorarkräfte

Unter Honorarkräfte fallen Einzelunternehmer*innen, die ihren Lebensunterhalt mit Dienstleistungen in der Regel ohne eigene Betriebsräume bestreiten. Zahlreiche Honorarkräfte mit vertraglichen Beziehungen zur LHM, ihren Beteiligungsgesellschaften (insbesondere im kulturellen Bereich) und zu Zuschussempfängern können ihre Leistungen aufgrund der aktuellen Einschränkungen nicht vertragsgemäß erbringen. Aufgrund der Pandemiesituation ist daher i.d.R. die Geschäftsgrundlage entfallen. Ein vollständiger Wegfall der Zahlungen würde zahlreiche Vertragspartner*innen in existenzielle Schwierigkeiten führen und damit auch eine künftige Zusammenarbeit gefährden.

Grundsätzlich können auch Kulturbetriebe die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten von EU, Bund und Freistaat in Anspruch nehmen, wie sie beispielsweise in der heutigen Beschlussvorlage des Kommunalreferats „Corona-Virus SARS-CoV-2; Erleichterungen für städtische Mieter“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18401) dargestellt werden. Da diese Hilfen aber in der Regel auf die Liquidität der Unternehmen und damit auf die Betriebsausgaben abzielen, können zahlreiche Honorarkräfte, insbesondere Künstlerinnen und Künstler, nicht von diesen Hilfen profitieren, da sie oft keine oder nur geringe laufende Betriebsausgaben haben.

Ministerpräsident Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung von 20.04.2020 angekündigt, dass der Freistaat Bayern plant, Kulturschaffenden, die in der Künstlersozialkasse organisiert sind, pauschal über drei Monate je 1.000 € pro Monat als Unterstützung auszuzahlen. Das betrifft etwa 30.000 Personen in Bayern.

Zahlreiche Kommunen und Bundesländer in Deutschland haben sich entschlossen, Honorare weiter zu zahlen, wobei die Ausgestaltung hinsichtlich der Höhe unterschiedlich gehandhabt wird. Auch der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler hat angekündigt, dass Lehrbeauftragte an Musikhochschulen weiterhin Honorare erhalten sollen. Auf br-klassik.de wird er am 01.04.2020 wie folgt zitiert: „Wir haben alle Hochschulen und natürlich auch die Kunst- und Musikhochschulen ermuntert, großzügig und flexibel unterwegs zu sein. Die Gehälter dürfen ausgezahlt werden.“

Es wird daher vorgeschlagen, zumindest Teilbeträge an Honorarkräfte auszuzahlen, um so einen fairen Risikoausgleich sicher zu stellen. In vielen Fällen haben die Vertragspartner durch entsprechende Vorbereitungen auch schon Teilleistungen erbracht, die eine entsprechende Vergütung rechtfertigen.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine zeitliche Verschiebung der zu erbringenden Leistung möglich ist oder ob die Leistung in einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Form (Art oder Umfang, Online etc.) erbracht werden kann. Gegebenenfalls sind die Verträge entsprechend anzupassen.

Die Referate werden ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60 % der vereinbarten Honorare auszuzahlen. Wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass bereits ein größerer Anteil der Leistung erbracht wurde, kann dieser Betrag auch überschritten werden.

Im Sinne einer „Schadensminimierung“ ist jeder neue Vertragsschluss und jede Neuausreichung von Förderungen auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Insbesondere für den Kulturbereich gilt jedoch, dass zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme des Spielbetriebs der Theater, der Philharmoniker, zur Ausstellungsplanung der Museen etc. entsprechende Vorarbeiten und Planungen für den weiteren Jahreslauf erforderlich sind. Ein vollständiger Verzicht auf diese sowie der Verzicht auf entsprechende vertragliche Fixierungen würde faktisch die Einstellung des Kulturbetriebs für die laufende und kommende Spielzeit bedeuten. Dies wäre weder sach- noch interessengerecht. Hierbei ist das künftige Ausfallrisiko für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln zu hinterlegen (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt gleichermaßen für andere Bereiche, in denen vergleichbare Verträge geschlossen werden und entsprechende Planungen getätigt werden müssen.

Festzuhalten ist zudem, dass im Kulturbereich eine schriftliche vertragliche Fixierung häufig erst zeitnah vor Vorstellungs-/Aufführungsbeginn erfolgt, die Programmplanung jedoch bereits abgeschlossen und veröffentlicht ist (bspw. im Bereich der eigenen und geförderten Theater, bei Gastmusikern der Philharmoniker, Kulturprogramm der Stadtteilkulturwochen u.a.), so dass die hinreichende dokumentierte Zusage zum schriftlichen Vertragsschluss zur Anwendung der vorgenannten Grundsätze als ausreichend erachtet werden muss.

Diese Punkte gelten analog auch für Zuschussnehmer*innen und Beteiligungsgesellschaften.

Im Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sind dessen Regularien anzuwenden (vgl. unter 2.).

Sollten darüber hinaus gehende spezielle Regelungen in den Referaten erforderlich werden, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit erneut befasst.

Diese Regelungen sollen grundsätzlich bis zum Wegfall der jeweiligen Beschränkungen gelten, zunächst aber längstens bis zum 31.08.2020. Der Stadtrat würde im Bedarfsfall mit einer Anschlussregelung befasst.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem dem Kulturreferat, dem RBS, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der aktuellen Entwicklungen leider nicht möglich. Die Beschlussfassung in der Sitzung am 29.04.2020 ist jedoch dringend erforderlich.

II. Antrag des Referenten

1. Die Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, bei Betriebseinschränkungen Kurzarbeit zu vereinbaren, Kurzarbeitergeld zu beantragen und auch in Fällen, in denen der TVöD-Covid19 nicht greift, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes analog per Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.
2. Die Referate werden beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
3. Die Referate werden ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszuzahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
4. Die Referate werden trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.
5. Die Regelungen aus Punkt 2. und 3. gelten bis zum Ende der jeweiligen Betriebseinschränkungen, längstens jedoch bis zum 31.08.2020. Gegebenenfalls wird der Stadtrat zu diesem Zeitpunkt mit einer Anschlussregelung befasst. Die Verwendungsnachweisprüfung bleibt hiervon unberührt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**

das Baureferat
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Kommunalreferat
das Kulturreferat
das Referat für Bildung und Sport
das Sozialreferat
die Stadtkämmerei
das Referat für Gesundheit und Umwelt
das Kreisverwaltungsreferat,
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
das Personal- und Organisationsreferat
das IT-Referat
das Direktorium
z. K.

Am